

tete Schmalseite verlegt. Die Maße waren unverändert. Während der Kontrolle kamen mindestens vier Tiere aus dem Unterstand. Der Zaun war weiterhin ohne Stromversorgung.

II.

1. Das Landratsamt Nürnberger Land ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (§§ 15 Abs. 1, 16 a TierSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Vollzug tierschutzrechtlicher Vorschriften und Art. 3 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes).
2. Nach § 16 a Abs. 1 Satz 1 TierSchG trifft die zuständige Behörde die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Sie kann insbesondere im Einzelfall die zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 erforderlichen Maßnahmen anordnen (§ 16 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TierSchG).

Die Haltung von Tieren hat den Vorgaben des § 2 TierSchG zu entsprechen, wonach die Tiere ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen sind. Zur Konkretisierung dieser Anforderungen stehen im vorliegenden Fall verschiedene Gutachten und Fachtexte zur Verfügung, die in der Arbeitsanweisung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit genannt sind (QM-Formular: „Wesentliche Aspekte bei der Kontrolle von Kamelidenhaltungen“).

Im Einzelnen sind zu nennen:

- Gutachten über die Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, 07.05.2014
- „Haltung von Lamas und Alpakas“ des Bundesamtes für Veterinärwesen, Schweiz
- Hennig/Kuhne-Pfaff: Anforderungen an die artgerechte Haltung und Pflege von Alpakas
- TVT: Nutzung von Tieren im sozialen Einsatz (131.8 Neukameliden)

Eine artgerechte Haltung von Alpakas richtet sich nach ihrem natürlichen Verhalten, den biologischen Merkmalen und ihrem natürlichen Habitat. Alpakas haben ihre natürliche Verbreitung in Südamerika (Anden) und sie gehören zu den Neuweltkameliden. Neuweltkameliden sind Herdentiere mit ausgeprägter Rangordnung, weshalb Auseinandersetzungen selten vorkommen. Allerdings sind geschlechtsreife Hengste untereinander in Gegenwart von Stuten unverträglich. Sie können aber mit Junghengsten und Wallachen (kastrierten Hengsten) zusammen gehalten werden. Den üblichen Herden, gebildet aus Stuten und ihren Jungtieren, können auch Wallache zugestellt werden.

Neuweltkameliden sind Schwielensohler. Sie betreiben keine gegenseitige Fellpflege, wälzen und scheuern sich aber sehr gern. Sie legen sich getrennte Kot-, Liege- und Wälzplätze an. Die Fellpflege durch den Betreuer verhindert, dass sich das Fell der Tiere verfilzt und sich unter den Haaren ein Hitzestau bildet (Komfortverhalten).